

Satzung des Landkreises Peine zur Förderung der Kindertagespflege vom 01.08.2019

Präambel

Diese Satzung regelt Einzelheiten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege auf dem Gebiet des öffentlichen Kinder- und Jugendhilferechts im Landkreis Peine. Vorrangig zu beachten sind daher das Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - (SGB VIII) des Bundes sowie das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB VIII) in den jeweils geltenden Fassungen sowie die sie ergänzenden oder an ihre Stelle tretenden Bestimmungen.

§ 1 Anspruchsvoraussetzungen

(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(2) Ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres besteht gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII ein Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

(3) Ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt besteht gemäß § 24 Abs. 3 SGB VIII ein Anspruch auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung (Kindergarten). Diese Betreuungsform ist vorrangig vor der Betreuung in Kindertagespflege in Anspruch zu nehmen. Sollte ab dem 1. Tag des Monats, an dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, kein Platz in der von den personensorgeberechtigten Eltern gewünschten Kindertageseinrichtung verfügbar sein (dieses ist schriftlich durch Nachweis des Trägers zu belegen), ist die Betreuung in Kindertagespflege in der Regel bis zum Beginn des nächsten Kindergartenjahres möglich. Die Wahlmöglichkeit der personensorgeberechtigten Eltern hinsichtlich der bevorzugten Kindertageseinrichtung entfällt ab Beginn des nächsten Kindergartenjahres. Maßgeblich ist hier die grundsätzliche Verfügbarkeit eines Platzes in der Wohnsitzgemeinde.

§ 2 Betreuungsumfang

(1) Der Anspruch auf Förderung ist in der Regel auf eine wöchentliche Betreuungszeit von bis zu 25 Betreuungsstunden begrenzt.

(2) Sollte die wöchentliche Betreuungszeit darüber hinausgehen, so ist der individuell notwendige Betreuungsbedarf maßgeblich.

(3) Reichen die Betreuungszeiten eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder der Schule nicht aus, so kann ergänzend Kindertagespflege in Anspruch genommen werden. Der individuell notwendige Bedarf ist von den personensorgeberechtigten Eltern nachzuweisen.

(4) Eine Förderung der Betreuungsstunden ist grundsätzlich erst ab einer regelmäßigen wöchentlichen Mindestbetreuung von 6 Stunden möglich.

(5) Die Förderung von Randzeiten kann in einem geringeren Stundenumfang erfolgen, wenn die Betreuung ergänzend zu Kindertagesstätte oder Schule regelmäßig wiederkehrend notwendig ist. Ferienbetreuungen sind davon nicht betroffen.

§ 3 Besondere Betreuungsbedarfe

(1) Wird ein Kind über den Rechtsanspruch hinaus in Kindertagespflege betreut und geht die Mutter in Mutterschutz, so ist ab Beginn der Mutterschutzfrist die Bezuschussung lediglich bis zur Höhe von 25 Stunden möglich.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen ist die darüber hinausgehende Betreuung eines Kindes gemäß § 24 Abs.2 SGB VIII bezuschussungsfähig, wenn diese für dessen Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit notwendig ist. Die Entscheidung über Notwendigkeit und Umfang der Betreuung wird im Einzelfall von der zuständigen Sachgebietsleitung der Sozialen Dienste sowie der Fachberatung des Familienkinderservicebüros getroffen.

(3) Erhöht sich die bewilligte wöchentliche Betreuungszeit eines Kindes für die Dauer der Schulferien oder der Schließzeiten einer Kindertageseinrichtung, so bleibt die ursprüngliche Pauschalzahlung weiterhin bestehen. Der durch die Ferienzeit entstehende erhöhte Betreuungsbedarf ist separat über einen monatlichen Stundennachweis zu erfassen und wird zusätzlich vergütet.

Wird die Betreuung eines Kindes hingegen nur in den Ferienzeiten notwendig, erfolgt die Abrechnung ebenfalls ausschließlich stundengenau nach Vorlage der jeweiligen Stundenzettel.

(4) Sofern die Betreuung eines Tagespflegekinde über Nacht erforderlich ist, werden für die Zeit von 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr pauschal 3 Stunden zugrunde gelegt. Eine Übernachtung im Rahmen der Kindertagespflege ist grundsätzlich die Ausnahme und wird nur in begründeten Einzelfällen gewährt.

(5) Sonstige Betreuungszeiten, die über den nachgewiesenen, individuell notwendigen Bedarf hinausgehen, sind privat mit der Kindertagespflegeperson abzurechnen.

§ 4 Laufende Geldleistung (§ 23 Abs. 2a SGB VIII)

(1) Die Bewilligung erfolgt nach der Antragstellung längstens für zwölf Monate. In begründeten Fällen kann es zu einem kürzeren Bewilligungszeitraum kommen.

(2) Der Umfang der Kindertagespflege soll eine tägliche Betreuung von zehn Stunden nicht überschreiten.

(3) Die Kindertagespflegeperson erhält für jedes Kind die folgende laufende Geldleistung pro geleisteter und vom Landkreis Peine anerkannter Betreuungsstunde:

2,00 € für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII)

2,50 € für die Anerkennung ihrer Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII)

3,00 € für die Anerkennung ihrer Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) erhalten
Kindertagespflegepersonen mit dem Nachweis päd. Fachkraft (mind. 560 Std.)

Kosten, die darüber hinaus für die Betreuung von Kindern anfallen, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, werden, soweit sie nachgewiesen sind, gesondert erstattet.

(4) Die Zahlung der monatlichen Pauschale an die Kindertagespflegeperson erfolgt rückwirkend zum 1. des Folgemonats. Abweichend erfolgt bei stundengenauer Abrechnung die Zahlung rückwirkend zum 15. des Folgemonats. Die monatliche Pauschale errechnet sich aus der laufenden Geldleistung pro Betreuungsstunde und der wöchentlichen Betreuungszeit multipliziert mit dem Faktor 4,33.

Beginnt die Kindertagespflege nach dem 15. eines Monats oder endet sie vor diesem Termin, so reduziert sich die Pauschale für diesen Monat um die Hälfte. Stundengenau über Stundenachweise werden Betreuungsstunden für Ferienbetreuung, unregelmäßige Betreuungszeiten sowie Vertretungen abgerechnet. Außerdem behält sich der Landkreis Peine vor, in begründeten Fällen eine stundengenaue Abrechnung durchzuführen. Eine kurzzeitige Erhöhung der Betreuungszeit von bis zu 5 Std in der Woche sind mit der Pauschale abgegolten. Sollten sich die Betreuungszeiten über diesen Zeitraum hinaus dauerhaft verändern, so ist eine geänderte Vereinbarung zur Kindertagespflege einzureichen.

Die Änderung der Pauschalzahlung ist jeweils zum 01. und 15. eines Monats möglich.

(5) Urlaubs- oder krankheitsbedingte Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson oder des Kindes werden für bis zu 30 Tage im Jahr weitergezahlt. In den 30 Tagen inkludiert sind ein oder mehrere Studientage.

(6) Für die Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII muss die Kindertagespflegeperson in dem Abrechnungsjahr mindestens 1 Kind aus dem Landkreis Peine im Rahmen der Förderung nach § 24 SGB VIII betreut haben.

(7) Fortbildungskosten werden bei Vorlage entsprechender Nachweise bis zu 40,00 € jährlich zusätzlich erstattet.

§ 5 Kostenbeiträge (§ 90 Abs. 1 SGB VIII)

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr.3 SGB VIII ein Kostenbeitrag erhoben. Grundlage der Berechnung ist der ermittelte bezuschussungsfähige Betreuungsbedarf in der Woche. Die Höhe des Kostenbeitrages pro Betreuungsstunde ist abhängig vom durchschnittlichen Elternbeitrag für eine Krippe im Bereich des gewöhnlichen Aufenthalts der mit dem Kind zusammen lebenden sorgeberechtigten Personen und wird für die Aufenthaltsorte wie folgt festgelegt:

Gemeinde Edemissen	1,58 €
Gemeinde Hohenhameln	1,69 €
Gemeinde Ilsede	1,89 €
Gemeinde Lengede	0,78 €
Stadt Peine	1,33 €
Gemeinde Vechelde	1,88 €
Gemeinde Wendeburg	1,59 €.

Für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres wird bis zum Schuleintritt kein Kostenbeitrag erhoben.

(2) Beginnt die Kindertagespflege nach dem 15. eines Monats oder endet sie vor diesem Termin, so reduziert sich der Kostenbeitrag für diesen Monat um die Hälfte. Befinden sich mindestens zwei Kinder unter drei Jahren derselben Antragsteller gleichzeitig in Kindertagespflege, so wird für das 2. und jedes weitere Kind eine Geschwisterermäßigung von 50 % gewährt.

(3) Der Kostenbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn ein Kind der Betreuung fern bleibt und der Platz freigehalten werden muss.

(4) Für den ganzen oder teilweisen Erlass des Kostenbeitrags gilt § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII.

(5) Sind die Sorgeberechtigten des Kindes nach Erteilung des Bescheides mit 3 Monatsbeiträgen im Zahlungsrückstand, ohne dass ein Ratenzahlungsantrag vorliegt, kann die Förderung der Tagespflege zum Ende des laufenden Monats eingestellt werden.

§ 6 Mitwirkungspflicht

Die Kindertagespflegepersonen sowie die personensorgeberechtigten Eltern des betreuten Kindes sind verpflichtet, unverzüglich jede Änderung im Betreuungsverhältnis der abrechnenden Stelle beim Landkreis Peine mitzuteilen. Weiterhin sind die personensorgeberechtigten Eltern verpflichtet, wesentliche Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Inkrafttreten / Aufhebung

(1) Diese Satzung tritt zum 01.08.2019 in Kraft.

(2) Die "Satzung des Landkreises Peine zur Förderung der Kindertagespflege" vom 22.06.2016, sowie alle vorhergehenden Richtlinien und Satzungen des Landkreises Peine betreffend Kindertagespflege werden zum 31.07.2019 aufgehoben.

Ausgefertigt:

Peine,

Einhaus